

Hausordnung für Patienten und Besucher

Das Leben in einer Gemeinschaft erfordert Rücksichtnahme und Toleranz. Wir setzen uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde unserer Patienten ein.

Um diese Zielvereinbarung und ein geordnetes und für alle zumutbares Miteinander erreichen zu können, sind bestimmte Regeln im Krankenhaus Altenkirchen-Hachenburg einzuhalten.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das DRK Krankenhaus Altenkirchen-Hachenburg. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

1. Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
2. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
3. Zu den ärztlichen Visiten, zur Ausführung von Verordnungen und zu den Mahlzeiten halten sich die Patienten im Patientenzimmer auf.
4. Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überkleidung anziehen; außerhalb des Krankenhauses ist Straßen- bzw. Freizeitkleidung zu tragen.
5. Patienten, die den Krankenhausbereich verlassen wollen, bedürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen der Erlaubnis des behandelnden Arztes.
6. In der Intensivstation sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich.
7. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen, Betrunkenen und unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
8. Patienten, Begleitpersonen und Besucher dürfen sich **nicht** in den Betriebs- und Wirtschaftsbereichen aufhalten.
9. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) sowie § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) jedwede unbefugte Ton-, Bild- und/oder Videoaufnahmen von anderen Personen, gleich mit welchem Gerät, verboten sind. Das gilt auch in unserem Krankenhaus. Aus Datenschutzgründen ist es auch unzulässig, unbefugt jede Art von Patientendaten (von einem Monitor oder aus Krankenakten etc.) abzufotografieren bzw. zu filmen.
10. Die Benutzung der krankenhauseigenen Fernseh- und Telefongeräte erfolgt mittels Chipkarte gegen Gebühr. Die Nutzung von externen und privaten Rundfunk- bzw. TV-Geräten ist aus Sicherheitsgründen **nicht** erlaubt.
11. Patienten und Besucher verhalten sich so, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Überzeugungen anderer nicht verletzt werden.
12. Innerhalb des Krankenhausgeländes sind Kraftfahrzeuge der Patienten, Begleitpersonen und Besucher nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zu parken. Falschparker werden auf eigene Kosten abgeschleppt.
13. Es besteht generelles Rauchverbot im Krankenhaus. Beim Umgang mit Haarspray und Deodorant ist Vorsicht geboten, da diese den Brandalarm über Rauchmelder auslösen können
14. Wertsachen und Geld können der Patientenaufnahme zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.

§ 3 Krankenhauseinrichtungen

1. Die Krankenhauseinrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Technische Anlagen wie Aufzüge und andere Transporteinrichtungen, Sprech-, Ruf- und Rundfunkanlagen, werden nur ihrem Zwecke entsprechend benutzt. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Schäden bzw. Funktionsstörungen sind aus Sicherheitsgründen dem Pflegepersonal unverzüglich zu melden.
2. Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

§ 4 Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.
2. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 5 Verpflegung

Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung. Andere Nahrungsmittel oder Getränke können dem Patienten schaden; er sollte sie deshalb nur mit ärztlicher Erlaubnis einnehmen. Die Einnahme alkoholischer Getränke ist grundsätzlich nur mit ärztlicher Zustimmung gestattet. Aus hygienischen Gründen müssen Speisereste zurückgegeben werden.

§ 6 Besuchszeiten

1. Die Patienten empfangen ihre Besucher nur zu den festgelegten Besuchszeiten; der behandelnde Arzt sowie das Krankenhaus-Direktorium können weitergehende Einschränkungen anordnen. In Ausnahmefällen kann der Arzt aus medizinischen Gründen Besuche zu anderen Zeiten gestatten.
2. Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener mit Aufsichtsrecht Zutritt ins Krankenhaus.
3. Während der Ruhezeiten (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.
4. Geburtshilfe: Wir unterstützen die Empfehlungen der WHO/UNICEF zur Förderung der Bindung zwischen Eltern und ihren Neugeborenen und bitten die Besuche in die Zeit zwischen 14:00 und 18:00 Uhr zu legen.

§ 7 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§ 8 Beschwerden/Anregungen

1. Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an unsere Beauftragten für das Beschwerdemanagement, den Ärztlichen Direktor, den Chefarzt, den Stationsarzt, die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedienstleitung oder die Verwaltung wenden.
2. Bei Konflikten oder Problemen stehen Ihnen auch unsere unabhängigen Patientenfürsprecher zur Verfügung.

§ 9 Hausrecht

1. Der Geschäftsführer, der Kaufmännische Direktor oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden Patienten.

§ 10 Zuwiderhandlungen

1. Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

DRK Krankenhaus
Altenkirchen-Hachenburg

Jürgen Ecker
Kaufmännischer Direktor